



# Vereinsatzung

## Traditionsverein Dernbach e.V.

Postadresse

**Tobias Meyer**

**-Schriftführer-**

**Maischeider Weg 17**

**56307 Dernbach**

### § 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Feuerwehr-Traditionsverein 1881 Dernbach e.V.**". Er hat seinen Sitz in 56307 Dernbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied eingetragen.

### § 2: Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens und wird insbesondere verwirklicht:

- a) Durch Schulung und Fortbildungsveranstaltungen, Beratung in Fragen des Brandschutzes, für die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz für den Bereich der Heimatgemeinde Dernbach.
- b) Brandschutzerziehung von Kindern und Jugendlichen in Kindergärten und Schulen nach Bedarf.
- c) Durch Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere von im Einsatz verunglückten oder sonst in Not geratenen Kameraden der Einsatzabteilung.
- d) Als Ansprechpartner für alle ortsansässigen Vereine zur gemeinschaftlichen Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege der dörflichen Gemeinschaft.
- e) Pflege der Tradition der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsgemeinde Dernbach, insbesondere durch Anlegen einer schriftlichen Dokumentation und deren weiteren Fortführung.
- f) Zur Kameradschaftspflege und Förderung der Betriebsgemeinschaft in direkter Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Puderbach, Löschgruppe Dernbach.
- g) Unterstützung der Einsatzabteilung der Löschgruppe Dernbach durch Hilfe bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen.



## **Traditionsverein Dernbach e.V.**

**Postadresse**

**Tobias Meyer**

**-Schriftführer-**

**Maischeider Weg 17**

**56307 Dernbach**

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3: Freibleibend**

### **§ 4: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)**

#### **4.1 Eintritt**

Mitglied des Feuerwehr-Traditionsvereines 1881 Dernbach e.V. können alle Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Puderbach, Löschgruppe Dernbach, nach schriftlichem Antrag an den Vereinsausschuss und dessen positiven Bescheid, werden.

Ehemalige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Puderbach, Löschgruppe Dernbach, die den aktiven Dienst, ehrenhaft und selbst verlassen haben, können um weiterhin ihre Verbundenheit zur Feuerwehr zu zeigen, nach schriftlichem Antrag an den Vereinsausschuss, beitreten.

Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Puderbach, Löschgruppe Dernbach, können nach Erreichen der Altersgrenze, sofern sie nicht schon Mitglied sind nach schriftlichem Antrag an den Vereinsausschuss, beitreten.

Zu Ehrenmitgliedern können nach schriftlichem Antrag an den Vereinsausschuss solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Feuerwehr Dernbach erwiesen haben.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei Drittel -Mehrheit.

Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vereinsausschuss zu stellen. Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen sein, die mit ihrem Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen und mindestens 16 Jahre alt sind. Fördrende Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

#### 4.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vereinsausschuss gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.



### **Traditionsverein Dernbach e.V.**

Postadresse

**Tobias Meyer**

**-Schriftführer-**

**Maischeider Weg 17**

**56307 Dernbach**

#### 4.3 Ausschluss

- a. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.  
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

### **§ 5: Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 6: Leitung des Vereins**

6.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

6.2 Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden und
- b. dem 2. Vorsitzenden.

Er vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

6.3 Der 1. und 2. Vorsitzende werden in schriftlicher geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

6.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

6.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrage von DM 200,00 im Einzelfall selbständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.



## **Traditionsverein Dernbach e.V.**

**Postadresse**

**Tobias Meyer**

**-Schriftführer-**

**Maischeider Weg 17**

**56307 Dernbach**

## **§ 7: Vereinsausschuss**

7.1 Der Vereinsausschuss besteht aus

- a. dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- b. dem Schriftführer und dem Kassierer,
- c. dem jeweiligen Wehrführer als Beisitzer.
- d. dem jeweiligen stellv. Wehrführer als Beisitzer.

7.2 Der Vereinsausschuss hat die Aufgaben, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

7.3 Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

7.4 Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

7.5 Er führt die Aufsicht über die Finanzen.

7.6 Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.

7.7 Ihm obliegt die Neuwahl von Ausschussmitgliedern, die während des Jahres aus dem Amt ausscheiden.

7.8 Er entscheidet über Ausgaben zur Unterstützung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dernbach.

7.9 Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

7.10 Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

7.11 Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.12 Wählbar in den Vereinsausschuss sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7.13 Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorstand.



## **Traditionsverein Dernbach e.V.**

Postadresse

**Tobias Meyer**

**-Schriftführer-**

**Maischeider Weg 17**

**56307 Dernbach**

### **§ 8: Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im Monat Januar.

8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- a. dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
- b. oder wenn dies der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.

8.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

8.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden.

8.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

8.7 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

8.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers,
- b. die Entlastung des Vorstandes,



**Traditionsverein  
Dernbach e.V.**

Postadresse

**Tobias Meyer**

**-Schriftführer-**

**Maischeider Weg 17**

**56307 Dernbach**

- c. die Wahl des Kassiers und Schriftführers - sie kann per Handzeichen erfolgen,
- d. die Wahl des Vereinsausschusses nach Ablauf der Amtszeit,
- e. die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten),
- f. den jährlichen Bericht des jeweiligen Wehrführers,
- g. die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
- h. Satzungsänderungen (§ 9),
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen
- j. Festsetzung der Beitragshöhe

8.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

8.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9: Satzungsänderung**

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 10 Freibleibend**

## **§ 11: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 12: Mitgliedsbeiträge**

12.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

12.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

12.3 Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

12.4 Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.



**Traditionsverein  
Dernbach e.V.**

**Postadresse**

**Tobias Meyer**

**-Schriftführer-**

**Maischeider Weg 17**

**56307 Dernbach**

### **§ 13: Auflösung des Vereins**

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

13.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a. es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
- b. zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

13.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

13.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

13.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

13.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

13.7 Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Gemeinde Dernbach zum Zwecke der satzungsgemäßen Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Puderbach, Löschgruppe Dernbach, zu übergeben. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.

### **§ 14: Satzungsbeschluss**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Mai 1997 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.